

Gesellschaftsvertrag der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH

§ 1 Rechtsform, Firma

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma "Erfurt Tourismus und Marketing GmbH"

§ 2 Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung, Koordinierung und Umsetzung der Aktivitäten des Stadtmarketings zur Steigerung des Bekanntheitsgrades, der Profilierung und Imageprägung der Landeshauptstadt Erfurt.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, wirtschaftlich tätig zu werden und alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die den Gesellschaftszweck fördern können. Zur Erreichung ihrer Ziele stellt sich die Gesellschaft insbesondere folgende Aufgaben:
 - Unterstützung bei der Profilierung der Landeshauptstadt Erfurt als attraktives Städtereiseziel und deren Darstellung auf nationalen und internationalen Märkten als Landeshauptstadt des Freistaates Thüringen, als Standort für Kongresse, Ausstellungen und Messen, als Stadt mit einer reichen kulturellen Vergangenheit und einer lebendigen Gegenwartskultur unter Berücksichtigung der Interessen der Erfurter Bevölkerung,
 - Unterstützung bei der Imageprägung der Landeshauptstadt als Wohn-, Handels- und Wirtschaftsstandort sowie als Standort von Wissenschaft und Sport,
 - Entwicklung der Tourismusbranche zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor für die Landeshauptstadt Erfurt und den stadtnahen Bereich Erfurts bei gleichzeitiger Förderung eines sozial und umweltverträglichen Tourismus unter Beachtung der Stadt/Umland-Beziehung,
 - Förderung und Unterstützung des heimatstädtischen Brauchtums, stadtpprägender Feste und Festspiele, die geeignet sind einem breitem - nationalem und internationalem Publikum nahegebracht werden zu können.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt alle geschäftlichen Aktivitäten auszuführen, die die Vermarktung der Landeshauptstadt Erfurt als Ganzes unterstützen.
- (4) Die Gesellschaft fördert den Aufbau und die Pflege von Kooperationsbeziehungen zu anderen Unternehmen die zur Durchsetzung des Gesellschaftszweckes erforderlich sind.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 27.500,00 Euro (in Worten: Siebenundzwanzigtausendfünfhundert Euro).

Die Landeshauptstadt Erfurt hält einen Geschäftsanteil von: 20.350,00 Euro
(in Worten: zwanzigtausenddreihundertfünzig Euro)
Geschäftsanteil 1

und einen Geschäftsanteil von 7.150,00 Euro
(in Worten: siebentausendeinhundertfünzig Euro)
Geschäftsanteil 2

- (2) Der Beitritt von Personen bzw. Unternehmen gemäß § 8 (2) ist ausgeschlossen.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder eines Teils desselben, insbesondere Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung möglich.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Pflichten der Gesellschaftsorgane

- (1) Geschäftsführung und Aufsichtsrat sind verpflichtet, den Geschäftsbetrieb wie ein ordentlicher Kaufmann leistungsbezogen auszurichten.

- (2) Die Mitgliedschaft in den Organen der Gesellschaft ist derjenigen Person verwehrt, die
 - a) in den Organen eines anderen Tourismusvereines oder einer anderen dementsprechenden Gesellschaft tätig,
 - b) Abschlussprüfer der Gesellschaft ist.
- (3) Mit Geschäftsführern, Prokuristen oder den Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte, die eine Kreditgewährung beinhalten oder sich auf den Erwerb, die Errichtung und Bewirtschaftung von Bauten oder überhaupt auf den Gesellschaftszweck gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrages beziehen, nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem zugestimmt hat. Die §§ 114, 115 Aktiengesetz gelten entsprechend. Für Begünstigungen in Miet-, Pacht- und Verkaufspreis gilt das entsprechend.
- (4) Die Geschäftsführung darf ohne Einwilligung des Aufsichtsrates kein Handelsgewerbe betreiben, keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung im Geschäftszweig der Gesellschaft tätigen und nicht Mitglied des Vorstandes, der Geschäftsführung oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Im Übrigen gilt § 88 Aktiengesetz.
- (5) Die Sitzungen der Organe der Gesellschaft finden am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden unter Beachtung von § 8 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt und abberufen. Sie sind vorrangig unter fachlichen Gesichtspunkten auszuwählen. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von bis zu 5 Jahren. Eine wiederholte Bestellung ist jeweils für höchstens 5 Jahre zulässig. Eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grunde bedarf der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann auf Empfehlung des Aufsichtsrates einem Geschäftsführer oder mehreren Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis bzw. das Recht zur Selbstkontrahierung einräumen.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung; dem Aufsichtsrat ist auf Verlangen nach Maßgabe des § 90 Aktiengesetz zu berichten.
- (4) Sofern im § 10 nichts Anderes bestimmt ist, darf die Geschäftsführung ohne Zustimmung des Aufsichtsrates Geschäfte bis zu einer Höhe von 25.000,00 Euro (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro) abschließen.

§ 10 Tätigkeit der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Sie hat die obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages zu erfüllen. Sie wird im Rahmen der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung und des vom Aufsichtsrat vorab gebilligten und von der Gesellschafterversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes (§ 17) tätig.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates zu allen Rechtsgeschäften, die über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Gesellschaft hinausgehen. Hierzu gehören insbesondere:
 1. die Aufnahme von Kredite und Darlehen, soweit der im Wirtschaftsplan vorgesehene Gesamtbetrag überschritten wird;
 2. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von eigenen, treuhänderischen oder fremden Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 3. die Hingabe von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften und die bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen über den normalen Geschäftsbetrieb hinaus und jedes Darlehen an die Geschäftsführung nach Maßgabe des § 89 Aktiengesetz;
 4. die Einstellung von Personal, soweit sie im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen ist;
 5. alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die sich nachhaltig auf den Wirtschaftsplan auswirken;
 6. die Übernahme und Veräußerung von Beteiligungen.
- (3) Die Aufnahme von Krediten und Darlehen gemäß Abs. (2) Ziffer 1 und die Übernahme von Beteiligungen gemäß Abs. (2) Ziffer 6 bedürfen darüber hinaus der rechtswirksamen Einwilligung des Stadtrates.
- (4) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen unverzüglich zu berichten.
- (5) Für Dienst- und Werkverträge, durch die sich ein Mitglied des Aufsichtsrates zu einer Tätigkeit höherer Art gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes. Dabei ist unbeachtlich, ob sich dieses Mitglied des Aufsichtsrates dazu höchstpersönlich oder in seiner Stellung als Organ einer anderen Gesellschaft oder eines Vereins verpflichtet.

§ 11 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates, Personalausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Fünf Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Gesellschafterin Landeshauptstadt t Erfurt entsandt. Der Tourismusverein Erfurt e.V. hat das Recht bis zum 31.12.2026 vier Mitglieder durch den Vorstand zu entsenden. Die Landeshauptstadt Erfurt hat das Recht

einen sachkundigen Bediensteten der Stadtverwaltung zur Beratung des Aufsichtsrates als Gast mit Rederecht im Aufsichtsrat zu benennen.

- (2) Die Landeshauptstadt Erfurt hat das Recht, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Tourismusverein e.V. bis zum 31.12.2026 dessen Stellvertreter zu benennen. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, wählen die Mitglieder den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beginnt mit ihrer Entsendung und endet bei den von der Landeshauptstadt Erfurt entsandten Mitgliedern mit dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt. Eine erneute Entsendung zulässig. Die Aufsichtsratsmitglieder führen nach Ablauf der Wahlperiode ihre Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Aufsichtsrates weiter.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit vom Entsendungsberechtigten abberufen werden.
- (5) Die gemäß § 11 (1) von der Landeshauptstadt Erfurt entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates, die in ihrer Eigenschaft als Inhaber eines öffentlichen Amtes oder Mitglieder des Stadtrates berufen sind, scheiden mit Aufgabe und Beendigung dieses öffentlichen Amtes oder des Mandates aus dem Aufsichtsrat aus. Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Aufsichtsrates ist für den Rest der Amtszeit von der Entsendungsberechtigten ein neues Mitglied zu entsenden. Scheidet ein vom Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt entsandtes Mitglied vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, so entsendet der Stadtrat einen Nachfolger.
- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden kann auf die Frist verzichtet werden.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Grundvergütung und ein Sitzungsgeld entsprechend den Regelungen der Stadt für ehrenamtlich tätige Stadtratsmitglieder.
- (8) Zu Fragen der Bestellung der Geschäftsführung wird ein Personalausschuss gebildet. Diesem gehören an, der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt, der Aufsichtsratsvorsitzende, zwei Aufsichtsratsmitglieder, die von der Landeshauptstadt Erfurt entsandt wurden und zwei Aufsichtsratsmitglieder, die vom Tourismusverein Erfurt e.V. entsandt wurden. Den Vorsitz des Personalausschusses hat der Oberbürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung, der gesetzliche Vertreter.

§ 12 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassungen des Aufsichtsrates und des Personalausschusses

- (1) Der Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es das Interesse der Gesellschaft verlangt. Im Übrigen gilt § 110 Aktiengesetz.
- (2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden. Eine solche Aufsichtsratssitzung gilt als form- und fristgerecht einberufen, sofern nicht die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder dieser Einladung widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag etwas Anderes ergibt. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat auf Verlangen eines seiner Mitglieder über denselben Gegenstand eine erneute Abstimmung stattzufinden. Ergibt auch diese Abstimmung Stimmengleichheit, zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- (5) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung nach dem Ermessen seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholung von schriftlichen, telegrafischen, Telefax- oder auch fernmündlichen Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (6) Sachverständige und Auskunftspersonen können zu Beratungen über einzelne Gegenstände zugezogen werden (§ 109 AktG Abs 1 Satz 2).
- (7) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Für den Personalausschuss gelten die Regelungen des Aufsichtsrates entsprechend mit der Maßgabe, dass Beschlüsse mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates und des Personalausschusses

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu überwachen.
- (2) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung in wesentlichen inhaltlichen Fragestellungen und die Umsetzung der Unternehmenskonzeption. Hierzu hat die Geschäftsführung vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat die geplanten Aktivitäten des Folgejahres vorzustellen und gemeinsam mit ihm - auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten - zu erörtern.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt über die in § 10 Abs. 2 aufgeführten Rechtsgeschäfte und über die Vorlagen der Geschäftsführung betreffend:
 1. die Empfehlung für die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung,
 2. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
 3. die Zustimmung in den Fällen des § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages,
 4. die Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken,
 5. die Einleitung eines Rechtsstreites mit einem Streitwert ab 10.000,00 Euro
 6. eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (4) Der Personalausschuss übernimmt in Fragen der Bestellung der Geschäftsführung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 die Funktion einer Personalfindungskommission und bereitet die Personalauswahl vor und begleitet sie. Er unterbreitet auf Basis der geführten Gespräche dem Aufsichtsrat einen Vorschlag zur Beschlussfassung an die Gesellschafterversammlung gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1, § 15 Abs. 2 Nr. 9.

§ 14 Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung

- (1) In der Gesellschafterversammlung wird die Landeshauptstadt Erfurt durch den Oberbürgermeister vertreten. Soweit erforderlich, hat er Beschlüsse der zuständigen Gremien der Stadt Erfurt herbeizuführen.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates mindestens einmal jährlich und zwar spätestens acht Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, zur Feststellung des Jahresabschlusses einberufen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Postaufgabe (Poststempel).
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zu den Gesellschafterversammlungen einzuladen. Sie sind auch ohne Einladung berechtigt, an jeder Gesellschafterversammlung teilzunehmen, sofern Gegenstand der Verhandlungen und Beschlussfassung nicht ihre eigene Person betreffen. Bei Behandlung solcher Themen haben sie die Gesellschafterversammlung zu verlassen. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, soweit diese das bestimmt.
- (6) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, dem Protokollführer und von den Gesellschaftern zu unterzeichnen ist.

§ 15 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag ihr zugewiesenen Fällen.
- (2) Sie beschließt insbesondere über:
 1. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 2. die Verwendung des Jahresergebnisses, insbesondere den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes,
 3. die Bestellung der Abschlussprüfer,
 4. die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat,
 5. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 6. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 7. die Zustimmung nach § 6 betreffend die Verfügung über Geschäftsanteile,
 8. die Auflösung der Gesellschaft,
 9. die Bestellung, Anstellung, zeitige Abberufung der Geschäftsführung,
 10. die vorzeitige Abberufung eines oder mehrerer Geschäftsführer aus wichtigem Grunde,
 11. den Wirtschaftsplan,
- (3) Solange ein Aufsichtsrat nicht bestellt ist, werden seine Aufgaben durch die Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

§ 16 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Stimmenmehrheit wobei je 500,00 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme gewähren. Änderungen gemäß § 15 Abs. (2) Ziffer 7 bedürfen zudem der rechtswirksamen Zustimmung des Stadtrates.

- (3) Die Gesellschafter und jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhalten von der Geschäftsführung eine Abschrift des Protokolls der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann anderes beschließen.

§ 17 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan (Personal-, Bilanz-, Ergebnis-, Absatz- sowie Finanzplan) und die erforderlichen Nachträge auf. Dem Wirtschaftsplan ist gegebenenfalls ein Investitionsplan beizufügen.
- (2) Der Wirtschaftsplan des nächsten Jahres ist der Gesellschafterversammlung bis zum 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres zur Feststellung vorzulegen. Eventuelle Nachträge sind zur Beschlussfassung rechtzeitig vorzulegen.
- (3) Der Geschäftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterin zur Kenntnis zu bringen.

§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht, Publikationspflicht

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) mit Anhang und Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, wobei die Voraussetzungen und der Umfang einer möglicherweise zu bildenden Rücklage einschließlich der steuerlichen Wirkung der Rücklage gesondert auszuweisen sind.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird bezüglich der Verpflichtung zur Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung im Sinne der §§ 289b bis 289e HGB (Nachhaltigkeitsberichterstattung) auf die handelsrechtlichen Bestimmungen zur tatsächlichen Unternehmensgröße abgestellt.
- (3) Der Jahresabschluss mit Anhang und der Lagebericht sind dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Nach Prüfung ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterlagen der Gesellschafterin schriftlich über die Prüfung des Jahresabschlusses zu berichten.
- (5) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.

- (6) Die Geschäftsführung hat die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und den Lagebericht ortsüblich bekannt zu machen, gleichzeitig den Jahresabschluss und den Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.
- (7) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterin unverzüglich nach Eingang zu übersenden.

§ 19 Rechnungsprüfung

- (1) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.
- (2) Der Landeshauptstadt Erfurt und dem für die Landeshauptstadt Erfurt zuständigem überörtlichem Prüfungsorgan werden die sich aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz i. V. m. § 75 Abs. 4 Nr. 4 ThürKO ergebenden Befugnisse eingeräumt. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Erfurt hat das Recht zur Kas sen-, Buch- und Betriebsprüfung.

§ 20 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.

§ 21 Bekanntmachung

Die gesellschaftsrechtlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen - soweit zulässig - nur im elektronischen Teil des Bundesanzeigers.

§ 22 Auffangklausel

- (1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Das Gleiche gilt, wenn eine Bestimmung rechtsunwirksam sein sollte.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung eventueller Lücken des Vertrages soll die gesetzliche Bestimmung bzw., sofern das nicht gegeben ist, an ihre Stelle eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer Zwecksetzung gewollt haben